

Preisblatt der Stadtwerke Mühlacker GmbH für die Ersatzversorgung mit Strom in der Niederspannung für Kunden mit und ohne Lastgangmessung (RLM)

Stand 23.12.2021

1. Der Kunde zahlt einen **Arbeitspreis Energie** in Höhe von: 64,26 Cent pro kWh und einen verbrauchsabhängigen **Grundpreis** von 600,-- Euro pro Jahr.

Dieser Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb.

2. Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die **Netznutzung** zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelt in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der derzeitigen Netzentgelte für die betreffende(n) Marktlokation(en) ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt für die Netznutzung der Stadtwerke Mühlacker GmbH und ist veröffentlicht unter www.stadtwerke-muehlacker.de.

a) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

b) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Zählpunkten der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht mehr (z.B. aufgrund von Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Pooling vom 26.09.2011 (Az. BK8-11/015-022) bzw. zur Bildung virtueller Zählpunkte für die Abrechnung), wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Zählpunkten).

3. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich um die Belastungen des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (**EEG-Umlage**), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit: www.eeg-kwk.net) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2022: 3,723 ct/kWh.

4. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich weiter um die Entgelte für **Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**, die der Lieferant an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat.

5. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende **Konzessionsabgabe**. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

6. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG**) – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe. Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich

veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr 2022: 0,378 ct/kWh.

7. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 (Az. BK8-11-024) festgelegte **Umlage nach § 19** Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage beträgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) im Kalenderjahr 2022: 0,437 ct/kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh, 0,050 ct/kWh für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch (sogenannte Letztverbrauchergruppe B) Abweichend von dem oben in Letztverbrauchergruppe A+ genannten Wert für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch beträgt die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage im Kalenderjahr 2021: 0,025 ct/kWh, (sogenannte Letztverbrauchergruppe C) sofern der Kunde nachweist, dass er ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist und durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers dem Lieferanten – oder auf Wunsch des Lieferanten dem Netzbetreiber – nachweist, dass sein Stromkostenanteil am Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen hat.

8. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegten Umlage (**Offshore-Netzumlage**), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage beträgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) im Kalenderjahr 2022: 0,419 ct/kWh.

9. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der in § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu **abschaltbaren Lasten (AbLaV) Umlage**, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage beträgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) im Kalenderjahr 2022: 0,003 ct/kWh.

10. Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen **Stromsteuer** (in Höhe von derzeit 2,05 ct/kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – **Umsatzsteuer** (in Höhe von derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

11. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit **zusätzlichen Steuern oder Abgaben** belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

12. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder jährlich mit monatlichen Abschlägen lt. § 40 Abs. 3 EnWG.